

Bezirksregierung Arnsberg
Abtlg. 6 Bergbau und Energie in NRW
Herrn Chmielarczyk
Postfach
44025 Dortmund

Der Bürgermeister

Tiefbauamt	
Auskunft erteilt:	Zimmer
Herr Roosen	420
Mein Zeichen:	66 – 02 Ro
Telefon:	02842 912-381
Telefax:	02842 912-380
E-Mail:	juergen.roosen@kamp-lintfort.de
Paketanschrift:	
Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort	
www.kamp-lintfort.de	
Sprechzeiten:	
montags bis freitags:	08.00 Uhr – 12.00 Uhr
dienstags:	14.00 Uhr – 16.00 Uhr
donnerstags:	14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Busverbindung: Linien 2, 32, 911, SB 30 und andere	
Haltestelle Neues Rathaus	

Kamp-Lintfort, den 20.12.2011

Abschlussbetriebsplan Eyller Berg

Ihr Schreiben v. 24.11.2011 – 63.f11-1.4-1-4

Sehr geehrter Herr Chmielarczyk,

die Stadt Kamp-Lintfort hat weiterhin erhebliche Bedenken gegen das Ende der Bergaufsicht über den bergbaulichen Teil des Eyller Berges.

Dies hat im Wesentlichen zwei Gründe:

Höhen und Böschungsneigungen

In ihrer Stellungnahme v. 30.06.2011 hat die Stadt Kamp-Lintfort betont, dass sie stets die Wiederherstellung des Eyller Berges entsprechend dem Höhenplan v. 18.11.1969 und die flächendeckende Aufforstung des Berges verlangt hat.

Inzwischen wurden von Seiten der Bezirksregierung Arnsberg und der RAG Pläne und weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt, die es der Stadt Kamp-Lintfort ermöglichen sollten, eine Überprüfung des Soll-Ist-Zustandes nach Abschluss der Rekultivierung des Bergbauteils vorzunehmen. Zudem war die Rekultivierung des Bergbauteils Gegenstand der Besprechung am 18.11.2011.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass der Bergbauteil des Eyller Berges großflächig gegenüber den Soll-Vorgaben des 69er Planes überhöht wurde.

Dies ergibt sich aus dem Aufmaß der Oberfläche von 9/2007 (Lageplan der RAG) und der vier Querschnitte (Q02A, Q04A, Q06A, Q09A).

Eine abschließende Beurteilung der durchgeführten Wiederherstellung des Bergbauteils ist damit jedoch nicht möglich. Der Abschlussbetriebsplan v. 1994 – zugelassen in 2001 - enthält 12 Querschnitte Q01 – Q12. Es liegen der Verwaltung vier Schnitte v. 9/2007 mit der Bezeichnung Q02A, Q04A, Q06A und Q09A vor, die den Ist-Zustand darstellen. Diese können offenbar den 2001 zugelassenen Planunterlagen nicht gegenübergestellt werden. Ich bitte daher um Überlassung der aktuellen Schnitte Q01 bis Q12, die jeweils auch die geplante Oberfläche des Geländes gemäß Bauanzeige v. 1969 darstellen.

Weiterhin bitte ich um einen aktuellen Längsschnitt, dessen Lage dem Schnitt 1 – 1' entspricht, der auf dem Höhenplan v. 18.11.1969 eingetragen ist, einschließlich der 69er Höhen, und um einen Längsschnitt, der auf der Grenzlinie zwischen dem westlichen Bergbauteil und den östlichen nicht unter Bergaufsicht stehenden Bereichen des Berges verläuft.

Alternativ bitte ich ein digitalisiertes 3D-Modell zur Verfügung zu stellen, welches die aktuelle Oberfläche und die geplanten 69er Höhen darstellt.

Bis zu einer ausreichenden Klärung der Frage, in welchem Maß der Ist-Zustand der Oberfläche von den 1969er Höhen abweicht und ob die Oberfläche entsprechend dem Abschlussbetriebsplan hergestellt worden ist, halte ich meine Ablehnung gegenüber dem Ende der Bergaufsicht über den Bergbauteil des Eyller Berges aufrecht.

Oberflächenabdichtung

Aufgrund der Bestimmungen der Zulassung des Abschlussbetriebsplanes v. 14.11.2001 war oberhalb der Kunststoffdichtungsbahn und der Entwässerungsschicht (d = 30 cm) Rekultivierungsboden (d = 1,70m) und auf diesen Oberboden in einer Dicke von mindestens 30 cm aufzubringen.

Die aufgebrachten Böden müssen so beschaffen sein, dass sie für eine vollständige Aufforstung des unter Bergaufsicht stehenden Teils des Eyller Berges geeignet sind.

Mit der Zulassung wurde die Deutsche Steinkohle AG auch aufgefordert, die Grundeigentümerin darauf hinzuweisen, dass später nur sogenannte Flachwurzler gepflanzt werden sollten zur Sicherung der oberhalb der Dichtungsschicht liegenden Geotextilien vor Schäden durch tiefwurzelnende Pflanzen.

Inzwischen haben sich die Anforderungen an die Deponieabdichtungssysteme geändert. In Übereinstimmung mit der neuen Deponieverordnung und den Konkretisierungen des LANUV mit dem Arbeitsblatt 13 „Technische Anforderungen und Empfehlungen für Deponieabdichtungssysteme“ verlangt die Bezirksregierung Düsseldorf nunmehr als Voraussetzung für das Gelingen einer Deponie-Aufforstung und zum Schutz der Oberflächendichtungssysteme eine Rekultivierungsschicht von mindestens 2,50 m aufzubringen – abhängig von dem gewählten Bauminventar.

In einer Vereinbarung mit der RAG v. 14.08.2001 wurde EBA das Recht eingeräumt, auf die Rekultivierungsschicht des Bergbauteils von mind. 2,0 m (s.o.) eine zusätzliche Bodenschicht von 50 cm aufzubringen. Damit wäre auch der gegenwärtig geforderte technische Standard für die - für eine Aufforstung notwendige - Reku-Schicht von Deponien von mind. 2,50m erfüllt.

In ihrem Schreiben an die Stadt Kamp-Lintfort v. 28.11.2011 erklärt EBA jedoch, dass dieses Recht nun obsolet sei, da die RAG gem. Abschlussbetriebsplan zur Schaffung aller Voraussetzungen für eine Nachfolgenutzung verpflichtet sei.

Für die Stadt Kamp-Lintfort stellt sich die Situation so dar, dass zu klären ist, ob die Aufsichtsbehörden, d.h. die Bezirksregierung Arnsberg (solange noch das Bergrecht greift) und/oder die Bezirksregierung Düsseldorf (evtl. erst nach Entlassung aus der Bergaufsicht) eine Verstärkung der Reku-Schicht auf dem Bergbauteil als Voraussetzung für eine Aufforstung verlangen.

Wenn dies der Fall ist, so ist weiterhin zu klären, ob der Grundeigentümer die Maßnahme vorzunehmen hat oder die RAG im Rahmen des Abschlussbetriebsplanes.

Solange diese Entscheidungen nicht getroffen und entsprechende Bescheide der Aufsichtsbehörden nicht ergangen sind, lehnt die Stadt Kamp-Lintfort eine Entlassung des Bergbauteils aus der Bergaufsicht ab um sicher zu stellen, dass das Rekultivierungsziel Wald umgesetzt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dr. Müllmann